



Merkblatt Lidocain

Ersetzt Merkblatt vom 06.08.2020

Die Zulassungsbedingungen für den Wirkstoff Lidocain wurden angepasst. Trotzdem können Lidocain-haltige Tierarzneimittel weiterhin bei allen Tierarten eingesetzt werden. Weitere Details sind nachfolgend aufgeführt.

Gesetzliche Grundlagen

Tierarzneimittelverordnung ([TAMV](#))

Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Rückstände (Maximum Residue Limit, MRL) von pharmakologisch wirksamen Stoffen und von Futtermittelzusatzstoffen in Lebensmitteln tierischer Herkunft ([VRLtH](#))

Hintergrund

Die Schweiz legt auf der Basis des bilateralen Veterinärabkommens mit der EU im Bereich tierischer Lebensmittel die Bestimmungen über Tierarzneimittelrückstände (Maximum Residue Limits, MRL) gleich fest wie die EU. Mit der Totalrevision des Lebensmittelrechts im Rahmen des Projektes Largo hat die Schweiz diesen Prozess abgeschlossen. Vor dieser Revision waren noch Divergenzen vorhanden, insbesondere im Bereich der Wirkstoffe ohne MRL.¹

Auswirkungen auf den Wirkstoff Lidocain

Wegen der deckungsgleichen Übernahme der Regelungen der EU wurden die Einträge für den Wirkstoff Lidocain in der VRLtH angepasst. Damit wurde auch eine Anpassung der Zulassungsbedingungen für Lidocain-haltige Tierarzneimittel notwendig. Konkret führt die neue Rückstandsregelung dazu, dass für das Tierarzneimittel Lidocain 2% Streuli ad us. vet., Injektionslösung (Swissmedic Nr. 50564) die Zulassung für die bisherigen Zieltierarten Schaf und Ziege nicht weitergeführt werden kann.

Bedeutung für die Praxis

Lidocain ist ein wichtiger Wirkstoff zur Schmerzausschaltung. Zurzeit sind in der Schweiz keine gleichwertigen Alternativen zugelassen. Deshalb kann bei Spezies, für welche Lidocain nicht (mehr) zugelassen ist, der Wirkstoff weiterhin über eine Umwidmung eingesetzt werden.²

Bei einer Umwidmung auf Tierarten wie Schafe und Ziegen beträgt die Wartezeit für essbare Gewebe 28 Tage, für Milch 7 Tage.

Stand: 04.03.2022

¹ VRLtH Art. 7

² TAMV Art. 6; TAMV Art. 12 Abs. 1 Bst. a; TAMV Art. 13 Abs. 2 Bst b